

# RS OGH 2000/2/24 8Ob247/99b, 8Ob105/01a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

## Norm

KO §8 Abs1

## Rechtssatz

Ein Aktivprozess kann auch vorliegen, wenn der Gemeinschuldner Beklagter ist, so etwa im Fall der negativen Feststellungsklage mit der geltend gemacht wird, ein zur Masse gehöriger Anspruch sei erloschen oder bestehe nur eingeschränkt, der Klage auf Aberkennung eines Patents des Gemeinschuldners oder der Erbrechtsklage, mit der die Feststellung begehrt wird, dem Gemeinschuldner komme ein Erbrecht nach einer bestimmten Person nicht zu.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 247/99b  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 247/99b
- 8 Ob 105/01a  
Entscheidungstext OGH 11.10.2001 8 Ob 105/01a  
nur: Ein Aktivprozess kann auch vorliegen, wenn der Gemeinschuldner Beklagter ist, so etwa im Fall der negativen Feststellungsklage mit der geltend gemacht wird, ein zur Masse gehöriger Anspruch sei erloschen oder bestehe nur eingeschränkt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113289

## Dokumentnummer

JJR\_20000224\_OGH0002\_0080OB00247\_99B0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)